

WEITERE FESTSETZUNGEN

11. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ERRICHTUNG DES FERIENDORFES IN EINEM REINEN WOHN-
GEBIET DEM § 3 BAU NVO. EINE BAULICHE NUTZUNG IST NUR
IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN BAULINIEN ZULÄSSIG.
12. BAUWEISE : OFFEN
13. FIRSTRICHTUNG:
DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM
MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFF. 2.33 UND 2.34
14. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIND DIE
TYPENPLÄNE - DIE DEM BEBAUUNGSPLAN ALS BEIPLÄNE AN-
GEFÜGT SIND - VERBINDLICH.
 - 1.41. EINFRIEDUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
 - 1.42. AUFSCHÜTTUNGEN SIND UNZULÄSSIG. ABGRÄBUNGEN SIND
BIS ZU EINER HOHE VON 1m IM BEREICH DER IM AN-
SCHLUSS AN DIE GEBÄUDE ZULÄSSIGEN SITZPLATZE GESTAT-
TET.
 - 1.43. SITZPLATZE SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON MAX. 20m²
ZULÄSSIG. SIE SIND ZUR LANDSCHAFT HIN DURCH HEIMAT-
LICHE STRÄUCHER ABZUPFLANZEN.